



SP Kanton Bern - Postfach 2947 - 3001 Bern

Per E-Mail

Büro des Grossen Rates, Ausschuss PrüfPar
Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgassse 68
3011 Bern

E-Mail: gr-gc@be.ch

Bern, 28. Januar 2026

Vernehmlassung: Grosser Rat: Berufliche Vorsorge für Grossratsmitglieder (Teilrevision Grossrats- und Pensionskassengesetz)

Sehr geehrter Frau Grossratspräsidentin, sehr geehrter Herr Generalsekretär des Grossen Rates

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung «Berufliche Vorsorge für Grossratsmitglieder (Teilrevision Grossrats- und Pensionskassengesetz)». Gerne nimmt die Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern (SP Kanton Bern) dazu fristgerecht Stellung.

1. Allgemeines

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern (SP) begrüßt den Entwurf zur Revision der beruflichen Vorsorge der Grossratsmitglieder. Dieser schliesst eine seit langem bestehende strukturelle Lücke im parlamentarischen Milizmandat und stellt einen wichtigen Fortschritt in Bezug auf soziale Gerechtigkeit, Gleichbehandlung und soziale Sicherheit dar.

Die SP betrachtet ein parlamentarisches Mandat als eine reguläre und gesellschaftlich unverzichtbare Tätigkeit, die von Menschen aus allen Bevölkerungsschichten ausgeübt werden können muss. Die fehlende Absicherung durch die 2. Säule stellte bisher ein strukturelles Hindernis für dieses Ziel dar.

Eine Lösung, die ausdrücklich mit dem BVG konform ist und in das bestehende System der Berner Pensionskasse integriert ist, stärkt die Rechtssicherheit, Transparenz und Solidarität des Vorsorgesystems.

2. Politische Beurteilung der Vorlage

Die SP unterstützt die zentralen Elemente des Entwurfs, insbesondere:

- die Einführung einer echten beruflichen Vorsorgeversicherung (2. Säule) und nicht nur einer Pauschale, die einer Erhöhung der Entschädigungen gleichkäme;
- den Anschluss an die Pensionskasse Bern, die einen kollektiven, öffentlichen und demokratisch kontrollierten Rahmen garantiert;
- die strikte Einhaltung des übergeordneten Rechts (BVG, KVG);
- die Übernahme des Grossteils der Beiträge durch den Kanton als «Arbeitgeber» gemäss den für andere Arbeitnehmende geltenden Grundsätzen;
- die ausdrückliche Anerkennung des Risikos von Vorsorgelücken im Zusammenhang mit dem Milizmandat.

Insgesamt stellt der Entwurf eine pragmatische und ausgewogene Lösung dar, die sowohl die rechtlichen Vorgaben als auch die Vielfalt der beruflichen Situationen der Mitglieder des Grossen Rates berücksichtigt.

3. Kritische Punkte und Vorschläge der Sozialdemokratischen Partei

Trotz ihrer grundsätzlichen Unterstützung sieht die SP mehrere Punkte, die bei der parlamentarischen Debatte und im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung besondere Aufmerksamkeit verdienen.

3.1 Nach wie vor teilweise fakultativer Charakter der Vorsorge

Die Beibehaltung der Wahlmöglichkeit zwischen Versicherung und frei verfügbaren Beiträgen birgt das Risiko, dass bestimmte Personen dauerhaft auf eine Absicherung in der 2. Säule verzichten und damit Vorsorgelücken bestehen bleiben.

Antrag: Mittelfristig ist eine Stärkung des obligatorischen Charakters der Versicherung zu prüfen, insbesondere für Mitglieder, deren Mandat einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausmacht, oder stärkere Anreize für den tatsächlichen Beitritt zur 2. Säule schaffen (verstärkte Information, Begleitung). Den Umfang mit Grossratsmitgliedern betreffend 2. Säule, die während der Legislaturperiode arbeitslos sind, präzisieren.

3.2 Beibehaltung der BVG-Zugangsschwelle

Die Beibehaltung der BVG-Schwelle des Bundes hat zur Folge, dass eine Mehrheit der Grossratsmitglieder nicht obligatorisch versichert sein wird.

Antrag: Prüfung einer kantonalen Senkung der Zugangsschwelle (z. B. eine an den vorgesehenen theoretischen Beschäftigungsgrad angepasste BVG-Eingangsschwelle oder gemäss der in Zürich oder Basel-Stadt umgesetzten Lösungen).

Es könnte auch, wie in Artikel 15 Absatz 4 des Gesetzes über die kantonalen Pensionskassen (PKG) vorgesehen, auf den Koordinationsabzug für versicherte Personen verzichtet werden.

3.3 Pauschalisierung des Beschäftigungsgrades

Die Pauschalisierung der investierten Zeit ist aus administrativen Gründen verständlich, kann jedoch zu Abweichungen zwischen der tatsächlichen Arbeitszeit und dem versicherten Lohn führen.

Antrag: Eine periodische Überprüfung des Kategorienmodells vorsehen und für mehr Transparenz hinsichtlich der verwendeten Kriterien sorgen.

3.4 Frei verfügbarer Beitrag

Auch wenn der frei verfügbare Beitrag rechtlich von einer Vorsorgezulage zu unterscheiden ist, könnte er politisch als indirekte Erhöhung der Entschädigungen wahrgenommen werden.

Antrag: Gezielte Kommunikation über den subsidiären Charakter dieses Beitrags und Förderung seiner Verwendung für Vorsorgelösungen (z. B. systematische Information über die Säule 3a).

3.5 Gleichstellungs- und Genderperspektive

Der Entwurf geht nicht ausdrücklich auf geschlechtsspezifische Ungleichheiten in der Vorsorge ein, obwohl Frauen statistisch gesehen stärker von Lücken in der 2. Säule betroffen sind.

Antrag: Nach einer gewissen Zeit eine Wirkungsanalyse unter dem Gesichtspunkt der Gleichstellung durchführen, um zu überprüfen, ob die Lösung zur Verringerung der bestehenden Ungleichheiten beiträgt.

4. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln

Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG)

Hinweis zu Art. 14 Abs. 1 lit. g: Dieser Punkt bezieht sich auf das KVG, das die Eintrittsschwelle in die BVG nicht ausdrücklich festlegt. Es bleibt abzuwarten, welcher Spielraum besteht.

Antrag zu Art. 16 Abs. 2: Wenn sie nicht gemäss KVG (Art. 14 Abs. 1 lit. g) bei der Bernischen Pensionskasse (BPK) versichert sind, erhalten sie einen ~~Beitrag zur freien Verfügung~~ **Ausgleichsbeitrag und müssen die Aufgaben gemäss Art. 3 Abs. 1a KVG erfüllen.**

Art. 127a Abs. 1: Personen, die bei der BPK nicht gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod versichert sind, erhalten **einen Ausgleichsbeitrag und müssen die Vorgaben des PKG Art. 3 Abs. 1a erfüllen** ~~über den sie frei verfügen können~~ in Höhe der Arbeitgeberbeiträge im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a und b des Gesetzes vom 18. Mai 2014 über die kantonalen Pensionskassen (PKG).

Gesetz über die kantonalen Pensionskassen (PKG)

Die SP unterstützt Art. 3 Abs. 1a (neu) und Abs. 2

Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)

Die SP unterstützt Art. 22 Abs. 1a und Abs. 1b (neu) sowie Art. 22 Abs. 2.

5. Schlussfolgerung

Der Gesetzesentwurf zur beruflichen Vorsorge der Grossratsmitglieder stellt einen notwendigen und sozial gerechten Fortschritt dar. Die Anträge und Bemerkungen der SP stellen die neuen Regelungen nicht in Frage, unterstreichen jedoch die Bedeutung einer aufmerksamen politischen Begleitung und weisen auf künftiges Verbesserungspotential hin.

Die SP unterstützt den Entwurf und wird sich an den parlamentarischen Debatten beteiligen mit dem Ziel, die Solidarität, Gleichheit und soziale Sicherheit bei der Ausübung des parlamentarischen Mandats zu stärken.



Manuela Kocher Hirt
Präsidentin



Michael Aebersold
Geschäftsführender Parteisekretär a.i.